

Vorlage Nr. 101.20.108

23. Juli 2026
1 von 2

**Zweite Änderung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenlegung der Gesundheitsämter von Stadt und Landkreis Kassel
-Gesundheitsamt Region Kassel -**

Berichtersteller/-in: Bürgermeisterin Nicole Maisch

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die zweite Änderung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenlegung der Gesundheitsämter von Stadt und Landkreis Kassel in der als Anlage beigefügten Fassung.“

Begründung:

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung (ÖrV) über die Zusammenlegung der Gesundheitsämter von Stadt und Landkreis Kassel ist zum 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

Die 1. Änderung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung trat nach vorheriger Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung am 5. September 2012 in Kraft. Bereits diese Änderung diente im Kern der rechtlichen Klarstellung der von dem Landkreis und der Stadt Kassel beabsichtigten Zuständigkeit.

Aufgrund der Intention und Auslegung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in der seitdem geltenden Fassung bestand Einigkeit und jahrelang gelebte Praxis zwischen Landkreis, Stadt und Gesundheitsamt, dass das verwaltungsrechtliche Anordnen und Umsetzen von Maßnahmen, die auf der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) basieren, mitsamt der Verwaltungsvollstreckung vom Gesundheitsamt wahrgenommen werden.

Zwischenzeitlich hat sich jedoch herausgestellt, dass es dem Gesundheitsamt aus rechtlichen Gründen nicht mehr möglich ist, diese Aufgaben wahrzunehmen. Es wurde festgestellt, dass -entgegen des damaligen Regelungswillens- nach dem Wortlaut der ÖrV der Landkreis formal für diese Maßnahmen zuständig ist. Daher hat der Landkreis notwendigerweise diese Aufgaben seit einigen Monaten für das Landkreisgebiet übergangsweise übernommen, um ein formal rechtssicheres Verwaltungshandeln sicherzustellen.

Eine Zuständigkeitsproblematik auf dem Gebiet des Landkreises betrifft ebenfalls das Umsetzen der Vorgaben hinsichtlich erforderlicher Nachweise zum Masernschutz. Diese Aufgabe bestand zum Zeitpunkt der Fusion und der 1. Änderung der ÖrV noch nicht, sondern wurde erst später mit dem Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) gesetzlich im Infektionsschutzgesetz geregelt (§ 20



Abs. 8 bis 13 IfSG). Auch diese Aufgabe kann vom Gesundheitsamt nur mit Klarstellung in der ÖRV formal rechtssicher wahrgenommen werden.

2 von 2

Zur Beseitigung dieser Problematik ist eine weitere Änderung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung notwendig (siehe Anlage 1), durch die die Zuständigkeiten für diese beiden Themenbereiche (Trinkwasserverordnung und Umsetzen der Vorgaben erforderlicher Nachweise zum Masernschutz) zwischen Stadt und Landkreis klargestellt werden. Eine Synopse ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Wortlaut der Änderungsvereinbarung wurde zwischen dem Landkreis und der Stadt Kassel vor dem Einbringen in die Gremien verwaltungsintern abgestimmt.

Der Magistrat wird sich mit der Vorlage in seiner Sitzung am 10. August 2026 befassen.

Dr. Sven Schoeller
Oberbürgermeister